

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
32. Teil: „Verfassungsschutz“ als zivilreligiöser Monarchie-Ersatz

Stand: 10.10.2022

Die wesentliche Begründung für den besonderen bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ im weiteren Sinne von Verfassungsgericht und Parteiverbot¹ und in engeren Sinne, bestehend aus dem behördlichen „Verfassungsschutz“ und dem damit verbundenen umfassenden Parteiverbotssurrogat,² kommt in der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts³ zum Ausdruck, wonach das Grundgesetz nicht davon ausgehe, daß sich die freiheitliche Demokratie im Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung stets von selbst behaupten würde. Deshalb wäre eine geheimdienstliche Überwachung einer Oppositionspartei zum Schutze der Verfassung bei Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gerechtfertigt, selbst wenn dies erkennbar die Vereinigungsfreiheit, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und den politischen Pluralismus mit Auswirkungen auf die Freiheit der Parlamentswahl und damit die Demokratie insgesamt beeinträchtigt.

Unmöglichkeit von „Verfassungsschutz“ aufgrund seiner Legitimationsprämisse

Dabei wird mit dieser VS-Prämisse so getan als wäre gerade der über „Verfassungsschutzberichte“⁴ öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienst kein Teil der „öffentlichen Meinungsbildung“, was er aber gerade deshalb ist, weil er sich nicht auf die Bekämpfung von politisch motivierter Illegalität beschränkt, sondern sogar vorrangig auf die Bekämpfung von Ideen ausgerichtet ist, die als solche jedoch völlig legal geäußert werden dürfen.⁵ Bei einer Ideenbekämpfung wird auch das als einschränkend gedachte Prinzip der Verhältnismäßigkeit nach der JF-Entscheidung⁶ ziemlich inoperabel, weil kaum in einer weltanschaulich-neutralen Weise zu bestimmen ist, was da ins Verhältnis gesetzt werden soll (welche Art von Meinungsäußerung mit welcher Staatsgefährdung?). Bei seiner Ausrichtung auf Ideenbekämpfung kann „Verfassungsschutz“ (VS) nicht dem immerhin anerkannten Grundsatz entsprechen, daß er nicht zugunsten von konkurrierenden Parteien eingesetzt werden darf, weil dieser Effekt bei der Ideenbeobachtung einfach nicht vermieden werden kann. Zumal durch den „Verfassungsschutz“ im engeren Sinne nur politische Opposition bekämpft wird, also gerade die Einrichtung, auf die man zur Freiheitssicherung in einer parlamentarischen Demokratie vor allem angewiesen ist.

Da also VS notwendigerweise Teil des zu schützenden politischen Systems ist, dabei aber gerade wegen der zum weit vorbeugenden Schutz der Verfassung ausgerichteten Ideenbekämpfung auch Teil der öffentlichen Meinungsbildung ist (was nicht notwendiger Weise so sein müßte), kann der VS demnach die Verfassung nicht schützen, zumindest nicht nach der grundlegenden VS-Prämisse, wonach nicht gewährleistet wäre, daß die freiheitliche

¹ S. dazu die Serie zur Parteiverbotskritik:

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile>

² S. dazu die Serie zum Parteiverbotssurrogat:

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-uebersicht>

³ S. BVerwG v. 21.10.2010 – 6 C 22 09, Rn. 24 f und vom 7.12.1999 – 1 C 30/97 – Rn. 21.

⁴ S. dazu den 2. Teil der vorliegenden Serie zur Verbotssurrogat: **Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-2>

⁵ S. zum dabei beeinträchtigten Verfassungsprinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung den entsprechenden Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht:

<https://links-enttarnt.de/gegen-die-gesetzmaessigkeit-der-verwaltung-gerichtete-bestrebungen>

⁶ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Junge-Freiheit-Urteil>

Demokratie sich im Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung stets von selbst behaupten wird. Es gibt dann nur die Möglichkeit, „Verfassungsschutz“ auf einen Bereich zu reduzieren, der sich nicht im Bereich der Meinungsbildung bewegt, indem nur rechtswidrigen Handlungen oder zumindest Vorbereitungshandlungen hierzu „beobachtet“ und „bekämpft“ werden.⁷ Dies ist die Lösung der Geheimdienstproblematik in „liberalen Demokratien des Westens“. Sicherlich findet unvermeidbar auch eine Meinungsbildung statt, wenn der Inlandsgeheimdienst tatsächlich Staatsstreichpläne aufdecken sollte, aber dies ist als ähnlicher Effekt einzustufen, wie auch Berichte über Strafverfahren wegen völlig unpolitischer Delikte Einfluß auf die politische Meinungsbildung haben, wobei es dann politisch um Fragen geht, ob etwa Strafverschärfungen erforderlich sind oder umgekehrt Strafnormen gar abgeschafft werden sollten.

Wenn man jedoch nicht den - so ist dies sicherlich einzustufen - Optimismus teilt, daß die Beschränkung der Staatssicherheitsbehörden auf den Bereich der Verhinderung und Bekämpfung politisch motivierter Illegalität, also vor allem zur Verhinderung des unrechtmäßigen Regierungserwerbs ausreicht, die Demokratie zu sichern, dann ist diese Sicherung gerade aufgrund der Prämisse, wonach nicht gewährleistet wäre, daß die freiheitliche Demokratie sich im Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung stets von selbst behauptet, auch nicht möglich, wenn „VS-Berichte“ erstellt werden, deren Ergebnisse dann auch noch politisch gesteuert werden können durch den Einsatz geheimdienstlicher Mittel, auf denen dann „Verfassungsschutzberichte“ angeblich basieren. „VS“ im engeren Sinne ist dann nämlich unvermeidbar Teil der Meinungsbildung, die aber gerade nach der VS-Legitimationsprämisse nicht ausreichend ist, die „Verfassung“ zu sichern. Treten dann noch auf eine falsche politische Agenda gestützte Parteiverbote als Verfassungsschutz im weiteren Sinne hinzu, etwa mit der Begründung, eine Partei würde „rechtsradikale Ideen“ neu beleben wollen, die im „Widerspruch zum Liberalismus“ stünden,⁸ dann bedeutet diese Art von Demokratiesicherung schon die partielle (Vorweg-)Abschaffung von Demokratie, ist doch das Parteiverbot das Hauptinstrument bei der Etablierung einer modernen Diktatur. Eine Diktatur von „Demokraten“ wäre insbesondere dann unvermeidbar, wenn sich eine Mehrheit von Wählern (anscheinend oder tatsächlich) „gegen die Demokratie“ entscheiden würde. Deshalb trägt die „wehrhafte Demokratie“ der Bundesrepublik Deutschland das Potential einer „Deutschen Demokratischen Republik“ in sich - die weitgehende Ähnlichkeit der „antifaschistischen“ DDR-Verfassung von 1949 mit dem ein paar Monate erlassenen Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland⁹ sollte da schon zu denken geben!

„Verfassungsschutz“ durch demokratische Hegemonialmacht?

Was an Stelle von Parteiverbot und geheimdienstliche Parteienüberwachung die Bedingungen einer „liberalen Demokratie des Westens“ darstellen, hat das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil - anders als natürlich beim vorausgegangenem „kurzen Prozeß“ „gegen Rechts“ - in der Tat gesehen, indem es erkannt hat, daß das Charakteristikum der Verfassungen dieser freien Demokratien wie auch der deutschen Reichsverfassung von 1919¹⁰ und der damaligen Länderverfassungen, darin besteht,

⁷ S. dazu den 3. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutz, Gedankenpolizei, Staatsschutz, Grundgesetzpolizei – was ist die Lösung?**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbatim-surrogats-teil-3>

⁸ So das Bundesverfassungsgericht im SRP-Verbotsurteil, s. BVerfGE 2, 1 ff.

⁹ S. dazu den 9. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die DDR-Verfassung von 1949 – Warnung vor einer linken Fortentwicklung des Grundgesetzes** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-9>

¹⁰ S. zur Weimarer Reichsverfassung den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**

„daß den Bürgern der freie Zusammenschluß zu politischen Parteien ohne Einschränkung freigestellt oder sogar - wie in der italienischen Verfassung von 1947 - ausdrücklich gewährleistet ist, und daß das Risiko einer selbst grundsätzlich gegnerischen Einstellung einer Partei zur geltenden Staatsordnung bewußt in Kauf genommen wird; für äußerste Fälle der Staatsgefährdung werden gegenüber den verantwortlichen Personen die Sanktionen des Strafrechts bereitgehalten... da freies Wahlrecht besteht, kann und soll die Abwehr staatsfeindlicher Parteien sich in der Versagung der Wählerstimmen ausdrücken; so werden sie in `systemkonformer` Weise von der politischen Willensbildung des Staates ausgeschlossen.“¹¹

Zu Recht hat das Bundesverfassungsgericht dabei angenommen: „Dem mag die optimistische Auffassung zugrunde liegen, daß die beste Garantie des freiheitlichen demokratischen Staates in der Gesinnung seiner Bürger liegt.“¹² Diese Gesinnung wollte das Bundesverfassungsgericht den Deutschen - jenseits der damals noch nicht so gewichtigen Menschenwürde - nicht zugestehen,¹³ was eben zu dem Demokratiedilemma führt, daß der demokratische Prozeß nicht die Demokratie garantiert, sofern man eine durch Demokratie errichtete Diktatur nicht mehr als „demokratisch“ ansprechen will, obwohl diese dann doch vom Volk gewollt wäre. Diese Ablehnung des demokratischen Charakters einer formal demokratisch installierten Diktatur ist damit zu begründen, daß eine Demokratie danach nur vorliegt, wenn grundlegende Rechte gewährleistet werden, mit denen eine Diktatur notwendigerweise kontrastiert.

Wie kann demnach die Demokratie geschützt werden, wenn dies „die Demokratie“ selbst nicht kann, zumindest dies nicht gewährleistet ist? Die Antwort führt zu den Entstehungsbedingungen der BRD, die auf ein ausländisches Militärregime zurückzuführen ist, das dann - so die übliche Erzählung - die Demokratie in (West-)Deutschland errichtet hat und diese Demokratie dann durch ein bis 1955 parallel zum Grundgesetz laufendes Besatzungsstatut, das aber in den letzten Auswirkungen erst 1990 ausgelaufen ist, „geschützt“ hat.¹⁴ Demnach wäre ein demokratischer Hegemonialstaat, der im Zweifel durch militärische Mittel als Anwendung der „wehrhaften Demokratie“ die Demokratie schützt, die Lösung. Es sollte jedoch offensichtlich sein, daß eine derartige Situation die Demokratie im abhängigen Gebiet von vornherein auf den Status eines sich demokratischer Formeln bedienenden Selbstverwaltungsstatuts reduziert, weil diesem abhängigen Gebiet die Volkssouveränität, also die Kompetenzkompetenz abgeht, wenn ein ausländischer Staat im zentralen Bereich des Verfassungsrechts¹⁵ intervenieren kann.

Außerdem stellt sich die Frage, ob dann die VS-Prämisse, wonach nicht gewährleistet sei, daß im demokratischen Prozeß sich die Demokratie behaupte, im demokratischen Hegemonialstaat nicht gilt, sondern nur bei den demokratietheoretisch (oder eher abstammungsbedingte?)

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-2>

¹¹ S. BVerfGE 5, 85, 135.

¹² S. ebenda.

¹³ S. dazu den 7. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk** <https://links-enttarnt.de/parteeiverbotskritik-teil-7>

¹⁴ S. dazu den 5. und 6. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: „**Der ungeschriebene Teil des Grundgesetzes als eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands und Unfreie Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes als fortwirkende Demokratiedefizienz**

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-5> / <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-6>

¹⁵ S. zum zentralen Bereich des Parteiverbots die Behandlung der NPD im West-Sektor von Berlin bis 1990 den 25. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin zu den Verbotsanträgen gegen die NPD / Linkstotalitäre und besatzungsrechtliche Bezugspunkte der bundesdeutschen Parteiverbotsmentalität** <https://links-enttarnt.de/parteeiverbotskritik-teil-25>

unzuverlässigen Deutschen Anwendung findet. Wer garantiert, daß der Hegemonialstaat USA eine Demokratie bleibt und dies, obwohl es dort zwar eine Menge an Geheimdiensten gibt, aber keine Einrichtung, die dem deutschen „Verfassungsschutz“ wirklich gleichsteht. Und selbst wenn die USA eine Demokratie bleiben, was sie vor allem ihrem (ursprünglich nicht als Demokratie konzipiertem) Verfassungssystem verdanken,¹⁶ das kein Grundgesetz im Sinne der deutschen Variante darstellt: Wäre dann aufgrund der außenpolitischen Interessenlage wirklich gewährleistet, daß der Hegemon in den abhängigen Gebieten immer die Demokratie schützt?¹⁷ Also kann auch ein die Demokratie schützender Hegemonialstaat keine Lösung der Demokratieproblematik nach der deutschen VS-Prämisse sein.

Monarchie als Lösung der Demokratieschutzfrage?

Es müßte demnach als Demokratieschutzinstrument eine Einrichtung gefunden werden, die nicht wirklich Teil des politischen, d.h. demokratischen Prozesses darstellt und letztlich dann auch nicht demokratisch ist, wenngleich sich diese Einrichtung mit Demokratie kompatibel darstellen müßte. Entsprechend der überkommenen und damit grundsätzlich realistischen Lehren bietet sich als Demokratieschutzinstrument dann vielleicht die Monarchie an.

In der Tat wird im hierbei maßgeblichen Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland als Zweck der Monarchie - soweit dieser für die hier interessierende Untersuchung relevant ist - darin gesehen, eine gewählte Diktatur¹⁸ und damit genau das zu verhindern, was für die Herrschaft des deutschen Nationalsozialismus - maßgeblicher, wenn nicht gar ausschließlicher Bezugspunkt der bundesdeutschen VS-Prämisse - grundlegend war. Mit dieser Zweckbestimmung wird die Erkenntnis zum Ausdruck gebracht, daß Demokratie und Diktatur formal keine Gegensätze sein müssen, mag man auch diese Diktatur substantiell nicht mehr als Demokratie ansehen, sondern als Scheitern der Demokratie an der Demokratie entsprechend der VS-Prämisse („Selbstmord der Demokratie“).

Die Demokratieschutzfunktion der Monarchie leitet sich dabei von der vormodernen Lehre des *regimen mixtum* (der gemischten Verfassung im Sinne von *Aristoteles*) ab, was auch implizierte, daß die Monarchie ursprünglich nicht im Widerspruch zur Republik gesehen wurde, weil die gemischte Verfassung anstelle der bloßen Königsherrschaft (*regimen regale*) die politische Freiheit sichern sollte. Schon mit der *signoria*¹⁹ der mittelalterlichen demokratischen Stadtrepubliken Italiens, welche der Volksversammlung einen zentralen Bereich zuwies, hatte sich jedoch eine neue Form der Tyrannis aufgetan, zu deren Verhinderung man die Monarchie als Gegengewicht oder Schutzmacht zu benötigen meinte. Dies läßt verständlich werden, daß sich die republikanischen Niederländer bis heute fortwirkend einen König als Vater und Hüter des Volks wünschten. Die Skepsis gegenüber einer „zu demokratischen“ Republik findet sich noch bei *Montesquieu*, der das Verfassungssystem der Republik Venedig wegen des Verlusts der Gewaltenteilung als „tyrannisch“ einstufte, wobei allerdings allgemein die Stadt Genua²⁰ aufgrund ihrer Herrschaft über Korsika im 18. Jahrhundert als Inbegriff der despotischen Republik galt. In der Vormoderne konnte der insbesondere städtische Republikanismus schon deshalb keinen

¹⁶ S. dazu den 10. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine (weitere) rechte und liberale Verfassungsoption: Rezeption der Verfassung der USA** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-10>

¹⁷ S. zur Stellung des demokratischen Hegemon den 3. Teil der Serie zur Rückgewinnung des außenpolitischen Denkens: **Die internationale Objektstellung Deutschlands im Rahmen der amerikanischen Weltordnung** <https://links-enttarnt.de/beitrag-zur-rueckgewinnung-des-aussenpolitischen-denkens-teil-3>

¹⁸ S. dazu *D. v. Ziegeler*, Wie demokratisch ist England? Die Wahrheit über einen Mythos, 1991, S. 183 ff.

¹⁹ S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Signoria>

²⁰ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Republik_Genua

prinzipiellen Widerspruch zur Monarchie darstellen, weil das politische Denken in seiner religiösen Einfärbung auf die (nur religiös begründbare) Universalmonarchie als theoretisches Prinzip ausgerichtet war, dessen Zentrum im westlichen Europa das „Heilige Römische Reich“ ausmachte. Die städtischen republikanischen Freiheiten stellten Privilegien des Reiches dar und dementsprechend leiteten auch die Schweizer, trotz ihrer Kampfhaltung gegen die Habsburger (die jedoch von deren Funktion als Kaiser abstrahiert wurde) teilweise noch nach 1648 ihre Freiheit vom Reich ab; denn selbst die mit dem Westfälischen Frieden gewährte Unabhängigkeit konnte als reichsrechtliche Exemption interpretiert werden: „Das Land der Freiheit(en) ist vor dem Dreißigjährigen Krieg denn auch Deutschland, wie es der Venezianer *Traiano Boccalini*²¹ mit der ihm eigenen Ironie, aber nicht ohne Bewunderung 1610 schilderte. Indem die Deutschen die Privilegien ausnutzten, die man ihnen unvorsichtigerweise gewährt habe, seien Gleichheit und Freiheit, von der die antiken Gesetzgeber und Philosophen träumten, nach vielen erfolglosen Versuchen bei ihnen verwirklicht worden.... Ausgangspunkt dieser „Libertadi alemanne“ seien allerdings eine „gente povera e agricoltori di una sterilissima terra“ gewesen, nämlich die Eidgenossen.“²²

Schon im Mittelalter spielte dabei die Demokratie als Begründung einer derartigen Diktatur eine entscheidende Rolle, was dann in der republikanischen Moderne sogar dazu führt, daß gerade die formal demokratisch legitimierte, anders als eine nicht demokratisch begründete Diktatur - wie etwa eine dem Liberalismus²³ verpflichtete Notstandsdictatur der lateinamerikanischen Art²⁴ - im Zweifel das größere Übel darstellt. Während nämlich gerade in demokratischen Zeiten eine Diktatur, die sich nicht auf den Volkswillen zurückführt, nur von beschränkter Dauer sein kann, perpetuiert sich eine zumindest ideologisch, aber erst recht eine formal demokratisch legitimierte Diktatur, weil der wackere Demokrat, der an die Identität von Regierenden und Regierten glaubt, die er mittels des freien Wahlrechts für gegeben ansieht, gegen diese Art der Diktatur, welche ihn im Namen der Freiheit unterdrückt, wehrlos ist. Bekanntlich besteuert sich der überzeugte Demokrat nicht nur selbst, er stellt sich für sich selbst (und nicht „für König und Vaterland“) als Kanonenfutter zur Verfügung und muß deshalb auch sein eigener Diktator sein, wenn es „das Volk“ so entschieden hat. Deshalb konnten hauptsächlich „Nicht-Demokraten“, welche „rechts von Hitler“ (*S. Haffner*) standen und deren Streben deshalb auch nicht darauf gerichtet sein konnte, als „Rechtsextremisten“²⁵ die Bundesrepublik Deutschland zu begründen, gegen die *Hitlerdiktatur* Widerstand leisten, während „Liberale und Demokraten“, die tragenden Säulen des derzeitigen Staatswesens sich weitgehend ins Privatleben zurückzogen, kollaborierten oder einfach mitliefen. Gegner des NS-Regimes waren dann noch Linksextremisten vom Schlage des Internationalen Sozialistischen Kampfbundes,²⁶ die aber trotz entschiedener NS-Gegnerschaft eine große sozialistische Ähnlichkeit mit dem bekämpften NS-Regime aufwiesen und deshalb keine große Motivation für mögliche Oppositionelle darstellten, sich dem NS-Regime zu widersetzen.

²¹ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Traiano_Boccalini

²² S. bei *Thomas Maissen*, Die Geburt der Republik. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, 2006, S. 162 f.

²³ Der lateinamerikanische Liberalismus ist behandelt im entsprechenden Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberal-extremismus?**

<https://links-enttarnt.de/verfassungsfeindlicher-liberalismus-nationalliberalismus-oder-liberalextrémismus>

²⁴ Auch die Militärdiktatur in Thailand wäre anzuführen; s. dazu den 23. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Liberale „Demokraten“ mit Parteiverbot und Militärdiktatur gegen „Populisten“: Mitte-Herrschaft im Königreich Thailand** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-23> mit zunehmender Fundamental-demokratisierung müssen allerdings selbst die Notstandsdictaturen repressiver werden als davor.

²⁵ S. dazu: **20. Juli 1944: Offizielle Schwierigkeiten mit dem Gedenken an den „rechtsextremen“ Widerstand gegen den Nationalsozialismus** <https://links-enttarnt.de/20-juli-1944-offizielle-schwierigkeiten>

²⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Sozialistischer_Kampfbund

Potentieller Übergang zur konstitutionellen Monarchie als Demokratieschutz?

Wie soll jedoch der Monarch als Staatsoberhaupt einer parlamentarischen Demokratie eine derartige „gewählte Diktatur“ verhindern? Diese Frage wird meistens nicht gestellt, schon gar nicht beantwortet, obwohl oder vielleicht deshalb, weil sie aufgrund der einschlägigen Verfassungstexte ziemlich offensichtlich ist: Der Monarch soll im schwerwiegenden Konfliktfall zur Verhinderung eines gewählten Diktators seine verfassungsrechtlichen Befugnisse zur Mitwirkung an der Gesetzgebung und zur Ernennung von Politikern in höchste Staatsämter nicht nur formal verstehen, sondern sie so praktizieren, wie sie in der Verfassung tatsächlich vorgesehen sind, und wie es etwa auch das deutsche Staatsrecht des 19. Jahrhunderts im „Obrigkeitsstaat“, der angeblich den „deutschen Sonderweg“ darstellen soll, vorgesehen hat und dann auch praktiziert wurde, nämlich im Sinne einer konstitutionellen Monarchie.²⁷ In der Tat fällt bei der Lektüre der Verfassungen der bestehenden europäischen Monarchien auf, daß die Monarchen erstaunlich weitreichende Kompetenzen besitzen²⁸ oder zu besitzen scheinen. So ist etwa in den Benelux-Staaten nicht einmal die parlamentarische Verantwortung der Minister verankert, vielmehr ist lediglich davon die Rede, daß sie „verantwortlich“ seien, was man im Sinne der parlamentarischen Verantwortung, aber auch im Sinne der Verantwortung nur gegenüber dem Monarchen verstehen kann. Der Monarch ist in der Regel gleichberechtigtes Organ der Gesetzgebung, was im Sinne eines absoluten Vetorechts gegenüber den parlamentarischen Gremien verstanden werden könnte. Auch in der „ungeschriebenen Verfassung“ Großbritanniens ist das Vetorecht des Monarchen nie formell außer Kraft gesetzt, sondern nur nicht mehr ausgeübt worden. Soll deshalb, wie es Auffassung des britischen Staatsrechts ist, der Monarch eine gewählte Diktatur verhindern, kann dies unter anderem nur dadurch geschehen, daß der Monarch sich beizeiten etwa wieder an sein Vetorecht bei der Gesetzgebung „erinnert“, etwa im Falle eines Ermächtigungsgesetzes.

Die Anhänger der Republik in Großbritannien (noch eine Minderheit) gehen mit großer Berechtigung davon aus, daß ein Monarch im heutigen Europa, der nunmehr lediglich den „erhabenen Bereich des Staatsrechts“, also die Zivilreligion abdeckt, sich diktatorischen Bestrebungen der gewählten Regierung kaum widersetzen könnte und begründen damit die Notwendigkeit eines Übergangs zur Republik, wobei dann meist verkannt wird, daß dann dem gewählten Staatsoberhaupt auch entsprechende Kompetenzen eingeräumt werden müßten, so daß dann eher die Präsidialrepublik die Lösung sein müßte. Wie auch immer: Die Hoffnung auf die „Reservebefugnis“ des Monarchen mag eine Illusion sein, aber solange auf sie gesetzt wird, stellt sich dabei das der öffentlichen Freiheit zuträgliche Vertrauen in die Stabilität der politischen Ordnung ein. Das System der Monarchie schützt dabei auf diese Weise Freiheit und Verfassung. Daher ist es bis zum tatsächlichen Eintritt eines entsprechenden Konfliktfalls nur von zweitrangiger Bedeutung, ob es einem europäischen Monarchen des 21. Jahrhunderts im Zweifelsfalle tatsächlich gelingen könnte, einen populären, von breiten Volksmassen getragenen Politiker an der Ausübung der Diktatur zu hindern. Zwar würde sich dann die von *Tocqueville* gegen die „gemischte Verfassung“ (wovon die parlamentarische und mehr noch die konstitutionelle Monarchie ihre geistesgeschichtliche Ableitung hatte) eingewandte Feststellung bewahrheiten, daß sich letztlich nur ein Verfassungsprinzip als maßgebend durchsetzen könne, entweder - in diesem Falle - das demokratische oder das monarchische Prinzip. Folgt man dieser Auffassung, für die einiges spricht, wäre aber trotzdem die Diktatur des Monarchen (oder eine von beiden ausgeübte) der des „Demokraten“ vorzuziehen, weil

²⁷ S. dazu den 11. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Legitimität der deutschen konstitutionellen Monarchie im zeitgenössischen Kontext**

²⁸ Eine umfassende Darlegung der vom König in Belgien ausgeübten Kompetenzen gibt *Jean Stengers, L' action du Roi en Belgique, Pouvoir et Influence*, 1996.

gerade in demokratischen Zeiten die erstgenannte nur autoritär und zeitlich beschränkt wäre, d.h. eher einer Diktatur im Sinne des weisen altrömischen Staatsrecht entsprechen würde, während sich die des „Demokraten“ totalitär zu perpetuieren suchte. Der freiheitssichernde Effekt der konstitutionellen oder (potentiell konstitutionellen) parlamentarischen Monarchie, welche vom jeweilige Volk als legitim anerkannt ist, besteht jedoch vielleicht gerade darin, daß beide Seiten, der Monarch und der an die Macht strebende Demokrat eine Situation zu vermeiden suchen, in der sich der grundlegende Konflikt zwischen dem demokratischen und monarchischen Element der Verfassung stellt. Damit wird ein gemäßigtes Handeln des Staates sichergestellt, was mit „Freiheit“ ausgedrückt werden mag.

Im 19. Jahrhundert und heute nur noch in Großbritannien hatte man deshalb eine Erste aristokratisch-meritokratische Parlamentskammer, als deren Hauptzweck es angesehen wurde, weitgehend die Situation zu vermeiden, welche den Monarchen in direkten Konflikt zum demokratischen Element der Verfassung führen könnte.²⁹ Auch wenn in den westlichen Monarchien abgesehen vom mittlerweile auch etwa demokratisierten britischen House of Lords³⁰ diese Erste Parlamentskammer mittlerweile abgeschafft worden ist (oder durch etwas demokratischeres ersetzt wurde), liegt trotz aller Staatsrechtslehren, wonach die Verfassungspraxis entgegen den Verfassungstexten aus den Monarchen „von Gottes Gnaden“ solche „von Volkes Gnaden“ gemacht habe, der westlichen Monarchie eine dualistische Struktur zugrunde. Es mag sich hierbei bei heutigen Bedingungen nicht mehr um eine unterschiedliche Legitimität handeln, sondern nur um eine Verdoppelung der gleichen Legitimität. Der Monarch „herrscht“ (aber regiert nicht), weil das Volk nicht nur den Wahlvorgang, sondern aufgrund spezifischer (historisch überkommener) Bedingungen auch den Erwerb eines bestimmten Amtes kraft Erbrechts als legitim ansieht, so wie es in anderem Zusammenhang das Innehaben öffentlicher Ämter kraft Leistungsprinzip als legitim ansieht (Beamtentum), und vielleicht sogar - etwa zur Vermeidung multikultureller Konflikte - wieder mit *Aristoteles* ein Losverfahren anstelle der Wahl als eigentlich demokratisch ansehen könnte.³¹

Diese dualistische Struktur, welcher dem deutschen Konstitutionalismus eindeutig zugrunde lag, hat in der heutigen Staatsrechtslehre in der Nachfolge von *Tocqueville* zu der Meinung geführt, daß die konstitutionelle Monarchie nur Herrschaftsform des Übergangs sein könnte. Dagegen ist mit *Aristoteles*, in dessen Tradition die deutsche Staatsrechtslehre immer gestanden hatte, festzustellen, daß eine dualistische Herrschaftsordnung, wie nicht zuletzt der altdeutsche Ständestaat zeigte, Jahrhunderte überleben konnte.³² Für *Pufendorf*, den prominentesten Staatsrechtlers des Alten Reichs, lag gerade in der dualistischen Struktur, und nicht in der monistischen Demokratie die Möglichkeit von politischer Freiheit begründet, weil nur dann, wenn derjenige, welcher herrscht, und derjenige, welcher gehorcht, unterschiedliche Personen darstellen, ein „Staatsvertrag“ und damit gegenseitige Verpflichtungen als Freiheit denkbar sind. Nur bei diesem Gegenüber sei es möglich, daß etwa ein Parlament ein Volk „repräsentiert“, weil der Begriff der Repräsentation nicht nur etwas voraussetzt, das

²⁹ S. dazu *Bernhard Löffler*, Die Ersten Kammern und der Adel in den deutschen konstitutionellen Monarchien, in: *Historische Zeitschrift*, August 1997, S. 29 ff.

³⁰ S. https://en.wikipedia.org/wiki/House_of_Lords

³¹ Dem Verfasser ist eine Argumentation in einem marxistischen Blattes von Sri Lanka erinnerlich, in dem unter Bezugnahme auf *Aristoteles* die Einführung der Verlosung der Staatsämter zur Lösung des multikulturellen Konflikt vorgeschlagen wurde, da das Wahlrecht im Kontext von Vielvölkerstaaten zu Volksgruppenparteien führe, welche den multikulturellen Bürgerkrieg hervorrufen würden; s. zu Sri Lanka den 18. Teil der Serie Parteiverbotskritik: „Notwendigkeit“ von Parteiverboten „in einer demokratischen Gesellschaft“: **Der Fall der leninistisch-rechtsextremen JVP in Sri Lanka und die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-18>

³² So zu Recht *Hans Boldt*, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 2, 1990, S. 200.

repräsentiert wird, sondern auch etwas bestehen muß, demgegenüber das Repräsentierte repräsentiert wird.

Diesen freiheitssichernden Dualismus, welcher sowohl dem altdeutschen Ständestaat (die Bezeichnung ist problematisch) als auch der demokratische Elemente integrierenden konstitutionellen Monarchie zugrunde gelegen hat, haben die amerikanischen Verfassungsväter dadurch republikanisch nachgebildet, indem sie die Regierung nicht auf die Mehrheit des in sich nochmals dualistisch konstruierten Repräsentationsorgans gestützt wissen wollten, sondern der Regierung eine vom Repräsentationsorgan unabhängige Legitimation gegeben, also eine Verdoppelung der gleichen Legitimationsbasis vorgenommen haben.³³ Insofern steht die amerikanische Verfassung vom Ende des 18. Jahrhunderts dem deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts nicht nur zeitlich, sondern auch strukturell näher als der parlamentarischen Demokratie Europas des 20. und mittlerweile 21. Jahrhunderts.

Demokratiewissenschaftler, d.h. Politologen, die den Deutschen einen verfehlten antiwestlichen und demokratiefeindlichen Entwicklungsweg als „Sonderweg“ vorhalten, müßte eigentlich auffallen, daß im Gegensatz zur BRD in wesentlichen Teilen des westlichen Europa die Monarchie, welche in einigen Fällen mit der Staatskirche verbunden ist, noch immer die Staatsform darstellt. Diese Tatsache kann schon deshalb nicht als bloße Nebensachlichkeit abgetan werden, da es sich bei den Staaten des freien Westens, welche die Monarchie als Staatsform aufweisen, im jeweiligen Vergleich mit benachbarten Republiken (bei aller Problematik derartiger Vergleiche) um das freiere und stabilere Staatswesen handelt. So ist Großbritannien stabiler und freier als Frankreich, Spanien stabiler und freier als Portugal, die Niederlande oder Dänemark sind freier und stabiler als die Bundesrepublik Deutschland und Liechtenstein oder Luxemburg sind freier als Österreich. Diese Beobachtung wird *cum grano salis* im außereuropäischen Bereich bestätigt. Man vergleiche nur Marokko mit Algerien, Jordanien mit Syrien,³⁴ die unterschiedlichen Monarchien der arabischen Halbinsel (abgesehen wohl von Saudi-Arabien) mit dem demokratisierten Irak, Malaysia mit Indonesien (hier könnte mittlerweile die Bewertung etwas anders ausfallen), Thailand³⁵ mit Birma oder Japan³⁶ mit (National-)China oder (Süd-)Korea.³⁷

Das Ergebnis eines derartigen Vergleichs gibt auch unter bewältigungspolitischen Gesichtspunkten zu denken; denn angesichts dieser Feststellung erscheint die 1944 ausgesprochene Vermutung von *George Orwell* plausibel, daß bei Beibehaltung der Monarchie in Deutschland nach dem 1. Weltkrieg der Nationalsozialismus kaum eine Chance gehabt hätte, die Macht zu ergreifen, wie es historisch zu beobachten war: Also würde die die Monarchie die VS-Prämisse erfüllen! Schlimmsten Falles hätte es lediglich, wie im damaligen Königreich

³³ S. dazu den 10. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine (weitere) rechte und liberale Verfassungsoption: Rezeption der Verfassung der USA**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/09/VfgDisk10-USVfg.pdf>

³⁴ Dies hat Bedeutung für die demokratisch begründete Diktatur im islamisch dominierten Gebieten; s. dazu den 17. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption**

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-17>

³⁵ S. dazu den 23. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Liberale „Demokraten“ mit Parteiverbot und Militärdiktatur gegen „Populisten“: Mitte-Herrschaft im Königreich Thailand**

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-23>

³⁶ S. dazu den 19. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit**

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-19>

³⁷ S. dazu den 20. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-20>

Italien, einen deutschen Faschismus³⁸ gegeben, oder wie im Kaiserreich Japan nur die Herrschaft einer politischen Strömung, welche derjenigen vergleichbar ist, die man in Deutschland als „Konservative Revolution“ zusammengefaßt hat. Viel, wengleich wohl nicht der Zweite Weltkrieg³⁹ wäre den Deutschen bei einem deutschen Faschismus / Regierung der Konservativen Revolution anstelle des Nationalsozialismus⁴⁰ erspart geblieben.

Freiheitssicherung in der parlamentarischen Demokratie

Die parlamentarische Demokratie ist ein Produkt der Entwicklung der europäischen Monarchie, weil die Parlamentarisierung der Regierung der einzige Weg gewesen ist, die Demokratie im Rahmen der Monarchie als Staatsform zu verwirklichen. Soweit man auf die Monarchie nicht mehr Rücksicht nehmen wollte, hat sich bei Wahrung der freiheitssichernden Strukturprinzipien der (konstitutionellen) Monarchie automatisch als Verwirklichung der Demokratie das Präsidialsystem angeboten, wie dies in den USA umgesetzt worden ist⁴¹ und mit der Weimarer Reichsverfassung als der freiesten Verfassung der deutschen Geschichte⁴² zumindest in der Tendenz auch in Deutschland. Daß sich nicht vollständig - wie es dann zur Rettung der Demokratie wünschenswert gewesen wäre - ein Präsidialsystem nach amerikanischen Muster durchgesetzt hat, ist wesentlich auf die letzte Änderung der Bismarckschen Reichsverfassung zurückzuführen, durch die auf Reichsebene die konstitutionelle Monarchie in eine parlamentarische überführt werden sollte. Diesen Schritt zur Regierungsbildung aufgrund Parlamentsmehrheit konnten dann die Verfassungsväter von Weimar auch ohne Monarchie nicht mehr rückgängig machen.

Die parlamentarische Demokratie ohne ein monarchisches Staatsoberhaupt führt dabei zu einem demokratischen Monismus, welcher die Regierung tendenziell zum Ausschluß der Parlamentsmehrheit macht und damit die politische Freiheit konstituierende Gewaltenteilung in einem zentralen Punkt aufhebt. Damit geht die Tendenz zur Parteienstaatlichkeit einher, welche für die Errichtung einer modernen totalitären Diktatur Voraussetzung ist. Zur Abwehr dieser Gefahr ist man nicht nur in Deutschland dazu übergegangen, den Dualismus des Konstitutionalismus im Rahmen der parlamentarischen Demokratie doch noch nachzuahmen. Anders als im amerikanischen Verfassungssystem, welches sich vielleicht als gegenüber einer im Sinne von *de Gaulles* verbesserten Weimarer Reichsverfassung als Verfassung der 5. Französischen Republik auch für Deutschland als Alternative angeboten hätte, wird der Dualismus in parlamentarisch-demokratischen Ordnungen der Nachkriegszeit allerdings nicht durch die Verdoppelung des (gleichen) Repräsentationsprinzips verwirklicht, sondern durch das, was man im weitesten Sinne als „Verfassungsschutz“ bezeichnen kann. An vorderster Stelle ist dabei der Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit zu nennen, welche nur mehr äußerst indirekt demokratisch

³⁸ Die Kennzeichnung des Nationalsozialismus als „Faschismus“ stellt eine Verharmlosung dar, die eigentlich der „Volksverhetzung“ unterfallen müßte.

³⁹ Vergl. *Sebastian Haffner*, Von Bismarck zu Hitler, 1989, S. 276: „Auch ohne Hitler hätte es nach 1933 wahrscheinlich eine Art Führerstaat gegeben. Auch ohne Hitler (gemeint: auch ohne NS und warum?) wahrscheinlich einen zweiten Krieg. Einen millionenfachen Judenmord nicht“ (letzteres scheint jedoch denjenigen, welche „Obrigkeitsstaat“ mit „Faschismus“ (gemeint: NS) gleichsetzen, hierbei egal zu sein).

⁴⁰ S. zur Einordnung des Nationalsozialismus den 21. und 22. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: „Nationalsozialismus als konsequentere Sozialdemokratie“ und Einordnung des sozialistischen Nationalismus <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-21> und <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-22>

⁴¹ S. dazu den 10. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine (weitere) rechte und liberale Verfassungsoption: Rezeption der Verfassung der USA** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-10>

⁴² S. dazu den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-2>

vermittelt, dem demokratischen Prozeß als neutral erscheinender Schiedsrichter und Kontrolleur gegenübertritt und damit im Namen der Verfassung der Funktion angenähert ist, welche dem Monarchen des Konstitutionalismus zugeschrieben worden ist.

Es wird dabei implizit - in der BRD durch die VS-Prämisse explizit - davon ausgegangen, daß der demokratisch genannte Prozeß periodisch freier und gleicher Wahlen insbesondere wegen der parteipolitischen Mediatisierung dieses Prozesses nicht von sich aus politische Freiheit garantiert, sondern daß es hierzu eines doch irgendwie obrigkeitlichen Elements bedarf, welches außerhalb, d.h. „oberhalb“ der eigentlichen politischen Sphäre angesiedelt ist, aber aus dieser Erhabenheit, die sich in besonderen Richterroben, welche an das Herrscherpurpur erinnern,⁴³ symbolisiert wird, den politischen Prozeß beeinflussen und im Interesse der Sicherung der Freiheit steuern sollen.

Zivilreligiöse Verfassungssouveränität

Um diesen Vorgang des Verfassungsschutzes im weiteren Sinne angemessen zu verstehen, muß hervorgehoben werden, daß die formale Legitimation der Monarchie auch in parlamentarischen Monarchien eine zivilreligiöse Grundlage hat: Die Monarchen sind „Könige von Gottes Gnaden“, eine Formulierung, die sich etwa bei der Gesetzesausfertigung finden, also in parlamentarisch verabschiedeten Gesetzen, die in Großbritannien weiterhin vom Monarchen erlassen erscheinen und dabei die Parlamentskammern nur als beratend tätig erscheinen lassen. In einigen der Monarchien sind die Monarchen noch immer Oberhaupt der Staatskirche,⁴⁴ was den (zivil-)religiösen Charakter der Monarchie unterstreicht. Mit „Zivilreligion“⁴⁵ sind die religiösen Bestandteile einer politischen Ordnung angesprochen, die es eigentlich in einer rechtsstaatlichen Demokratie zur Wahrung der politischen Freiheit nicht geben dürfte,⁴⁶ aber über *Rousseau*⁴⁷ gerade im Demokratiediskurs der USA als „Nation mit der Seele einer Kirche“ eine besondere Bedeutung⁴⁸ bekommen haben.

Dementsprechend erhält in parlamentarischen Demokratien ohne einen zivilreligiös legitimierten Monarchen zum Zwecke der Legitimation der aufgezeigten Verfassungsschutzfunktion gegenüber dem demokratischen Prozeß naturgemäß die Verfassung eine besondere, nahezu religiöse Aufwertung, welche der staatskirchenrechtlichen oder zumindest zivilreligiösen Funktion des Monarchen auch noch in den meisten parlamentarischen Monarchien entspricht.

Im Unterschied zu den westlichen Monarchien zeichnen sich westliche Republiken zum Zwecke des Verfassungsschutzes dadurch aus, daß deren Verfassungen ihrem Volk bestimmte Verfassungsänderungen verwehren. Dies führt zu dem nur scheinbar paradoxen Ergebnis, daß

⁴³ S. zu den Richterroben des Bundesverfassungsgerichts: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/bverfg-karlsruhe-roten-geschichte-schnitt-stoff-bedeutung-symbol-70-geburtstag/> „die Roben, die der traditionellen Richtertracht der Stadt Florenz aus dem 15. Jahrhundert nachempfunden wurden, hat ein Karlsruher Kostümbildner entworfen.“

⁴⁴ S. zur Anglikanischen Kirche: https://www.n-tv.de/leute/royal_wedding/Die-anglikanische-Kirche-Englands-article2989781.html#:~:text=Die%20Kirche%20von%20England%20hat,ist%20der%20Erzbischof%20von%20Canterbury.

⁴⁵ S. zur bundesdeutschen Zivilreligion den fünfteiligen Beitrag des Verfassers: <https://etappe.org/schuesslburner/>

⁴⁶ Zu den Bedingungen, die vorliegen müssen, daß dies vielleicht vermieden werden kann, s. *Stefan Smid*, Pluralismus und Zivilreligion. Überlegungen zur Diskussion um die Methoden der Integration des Staates, in: *Der Staat* 1985, S. 1 ff.

⁴⁷ S. *Jean J. Rousseau*, *Der Gesellschaftsvertrag*, 4. Buch, 8. Kapitel, Reclam-Ausgabe von 1977, S. 140 ff.

⁴⁸ S. dazu *Klaus-M. Kodalle*, *Zivilreligion in Amerika: Zwischen Rechtfertigung und Kritik*, in: *Gott und die Politik in USA. Über den Einfluß des Religiösen*, hrsg. von *Kodalle*, 1988.

das Volk in den westlichen Monarchien souverän ist, weil es seine Verfassung unbeschränkt ändern und z. B. die Republik einführen könnte, während es dem Volk in den Republiken, welche sich selbst als die „eigentlichen Demokratien“ verstehen, trotz Verkündung der Volkssouveränität, deren Kern gerade in der Souveränität in Verfassungsfragen liegt, verwehrt ist, seine Verfassung etwa dadurch zu ändern, daß es die Monarchie einführt. Wenn aber etwas, wie in den Republiken, nicht öffentlich „in Frage gestellt“ werden darf, ist sehr schnell der Bereich der Meinungsfreiheit berührt, welche nach der zutreffenden Auffassung des Bundesverfassungsgerichts den Kern der Freiheit überhaupt darstellt.⁴⁹ Man kann den (möglichen) Widerspruch zwischen der republikanischen Einschränkung der Volkssouveränität und der Meinungsfreiheit dadurch zu lösen suchen, daß man die politische Freiheit als solche bestehen läßt und es nur tatbestandsbezogen mit Artikel 89 der Verfassung der Französischen Republik für verfassungswidrig erklärt, die republikanische Staatsform zum Gegenstand einer Verfassungsänderung zu machen.⁵⁰

Naheliegender, insbesondere aufgrund der religiösen Aufwertung der Verfassung ist es allerdings, aus der Beschränkung der Volkssouveränität die Konsequenzen etwa für die Pressefreiheit zu ziehen, welche Artikel 111 der unter Besatzungsherrschaft geschriebenen Bayerischen Verfassung vornimmt, indem dort der Presse die Aufgabe zugeschrieben ist, „im Dienste des demokratischen Gedankens“ „wahrheitsgemäß zu berichten“. Nicht geschützt ist damit, was nicht „im Dienste des demokratischen Gedankens“ steht, insbesondere, wenn es nicht „wahrheitsgemäß“ ist, was der richtige Demokrat natürlich genau feststellen kann, wobei in dieser Erkenntnisfähigkeit gerade seine Qualifikation als Demokrat zu liegen scheint. Der in der Bayerischen Verfassung dabei ausgedrückte Gedanke wird explizit in Artikel 27 der DDR-Verfassung von 1968/1974 zur logischen Konsequenz gebracht, wonach jeder Bürger das Recht hat, „den Grundsätzen der Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern“. Wer sich meinungsäußerungsmäßig nicht an „die Grundsätze der Verfassung“ hält ist „Feind der Freiheit“, für den es, wie man von der Französischen Revolution weiß, „keine Freiheit“ geben darf.

Spätestens hier wird deutlich, daß die größte Gefahr für die politische Freiheit in den westlichen Republiken, anders als in den westlichen Monarchien in der Ablösung der Volkssouveränität durch eine Verfassungssouveränität besteht.⁵¹ Dieser Ablösungsprozeß ist deshalb besonders naheliegend, weil aufgrund des Wegfalls des Monarchen als Verfassungsinstitution der zum Zwecke der Sicherung politischer Freiheit für notwendig erachtete obrigkeitstaatliche Eingriff in den demokratischen Prozeß in den Republiken durch Institutionen erfolgt, welche sich durch die Verfassung legitimieren. Die „Verfassung“ vermittelt diese Legitimation jedoch nur, wenn sie unter Berufung auf Demokratie (altgriechisch für: „Volksherrschaft“) und Freiheit eine Einschränkung der Volkssouveränität beinhaltet, welche insbesondere in verfassungsrechtlichen Verboten der Verfassungsänderung zum Ausdruck kommt, auf den sich wiederum eine quasi-religiöse verfassungsrechtliche Werteordnung aufbaut, welche notwendigerweise zur Abstufung von Wertigkeiten (höherwertig / minderwertig) führt. Dies eröffnet äußerst gefährliche Möglichkeiten, die hinter eine wesentliche zivilisatorische Errungenschaft des 19. Jahrhunderts zurückführt. Diese besteht im Rechtsstaatsgedanken,

⁴⁹ S. BVerfGE 7, S. 198, 208.

⁵⁰ Zum Zusammenhang derartiger Verfassungsänderungsverbote mit Parteiverboten, s. den 6. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-6>

⁵¹ S. dazu *Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentssouveränität und Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 1995, S. 49 ff.; wobei die Bundesrepublik dem letzten Typus zu geordnet wird; dies ist politologisch sicherlich eine richtige Tatsachenbeschreibung, wobei diese Tatsache jedoch von der zentralen Norm des Artikels 20 GG, welcher die Volkssouveränität verankert, abweicht.

welcher die Legitimität des Staates in seiner Legalität ausgedrückt sieht, während kennzeichnend für den Totalitarismus des 20. Jahrhunderts, der sich vor allem in den Staaten zeigte, in denen die Monarchie abgeschafft worden war, das Ausspielen von (minderwertiger) Legalität und (höherwertigen) Legitimität⁵² ist. Der Prozeß der Ablösung der Volkssouveränität durch die Verfassungssouveränität eröffnet diese Möglichkeit erneut.

Unter den westlichen Republiken ist dieser Transformationsprozeß in der Bundesrepublik Deutschland, nur noch von der Türkei übertroffen,⁵³ am weitesten vorgeschritten. Dies sollte nicht verwundern, da „Verfassungssouveränität“ (auch wenn der Begriff als solcher noch nicht erfunden war) das Paradoxon in den Griff bekommen konnte, das darin bestand, daß „demokratische“ Besatzungsmächte (unter Einschluß der Spezialdemokratie Sowjetunion) als Demokratieschutzmächte Demokratie in Deutschland verkündeten und gleichzeitig unter nihilistischer Ignorierung der freien Weimarer Reichsverfassung ihr diktatorisches Besatzungsregime mit seinem charakteristischen Lizenzierungssystem etablierten. In diesem Kontext konnte „Demokratie“ nicht primär ein bestimmtes legales Verfahren des politischen Machterwerbs und des friedlichen Machtverlustes meinen, sondern mußte verpflichtend mit legitimen Inhalten verknüpft werden, welche unter Berufung auf ein ideologisches Konzept diejenigen bei Bedarf von der Legalität entbinden konnte, welche die Macht unter Berufung auf Inhalte dieser Verfassung in Anspruch nehmen wollten. Nicht der Wahlvorgang ist dann unbedingt kennzeichnend für Demokratie, sondern, daß bestimmte „Inhalte“, welche aufgrund verfassungstheologischer Reflexion als richtig / wahr angesehen werden, und sei es durch Besatzungsbefehl verwirklicht werden.

Wie sehr unter diesem Ansatz vom Legalitätsprinzip des Obrigkeitsstaates abgewichen werden konnte, macht etwa der Vergleich⁵⁴ von dem durch demokratischen Reichstagsbeschluß ausgesprochene SPD-Verbot mit dem unter der Verfassungssouveränität im Verfahren der politischen Justiz ausgesprochene KPD-Verbot deutlich: Zwar konnte auch im „Obrigkeitsstaat“ für befristete Zeit ein politischer Verein durch Parlamentsbeschluß verboten werden, man hat es aber nicht gewagt, die Integrität des demokratischen (Teil des politischen) Prozesses dadurch zu beeinträchtigen, daß man Mitgliedern dieses verbotenen Vereins die Parlamentssitze aberkannt oder sie von der weiteren Teilnahme an Parlamentswahlen ausgeschlossen hätte. Unter der Verfassungssouveränität wurde dagegen ein „ewig“ wirkendes Verbot ausgesprochen und dabei die Parlamentssitze gnadenlos (und seinerzeit auch ohne Rechtsgrundlage!) kassiert sowie das passive und damit auch die Freiheit des gesamten Volks bei der Ausübung des aktiven Wahlrechts beeinträchtigt.⁵⁵ Angesichts der vor allem im monarchischen Westen vorfindbaren politischen Freiheit⁵⁶ (und aufgrund ihrer inneren,

⁵² S. zum Konflikt mit der Rechtsstaatskonzeption den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/gegen-die-gesetzmaessigkeit-der-verwaltung-gerichtete-bestrebungen>

⁵³ S. dazu den 16. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-16> wobei sich die Situation aufgrund des zwischenzeitlich implantierten Islamismus etwas modifiziert darstellt.

⁵⁴ S. dazu auch den 5. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik und den 14. Teil zum Parteiverbotssurrogat: **Die Bundesrepublik – der freieste Staat der deutschen Geschichte?** und **Parteiverbotskonzeption und deren Auswirkungen als permanent wirkende Ersatzverbotsystem: Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?**

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-5>

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-14>

⁵⁵ S. dazu den 4. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk**

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-4>

⁵⁶ S. zur bundesdeutschen Kommunistenverfolgung *A. v. Brünneck*, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968, 1978; auch ein überzeugter Gegner des Kommunismus wird einräumen müssen, daß angesichts dieser Verfahren eigentlich „der Stab über die Bundesrepublik Deutschland als

sicherlich verständlichen Anhänglichkeit zum kommunistischen Lizenzpartner der Besatzungszeit) haben sich die bundesdeutschen Verfassungssouveräne schließlich - wie liberal man doch ist! - zum „Opportunitätsprinzip“ durchgerungen, welches dadurch gekennzeichnet ist, daß die Legalität bestimmter Parteien und die Äußerung bestimmter Ansichten nur beschränkt als legitim anerkannt wird. Zu diesem Zwecke muß die „politische Kultur“ die in der DDR-Verfassung von 1949 enthaltene Kategorie von „demokratischen Politikern“ und „demokratischen Parteien“ aufgreifen. Der Gegenbegriff hierzu ist natürlich der des „Verfassungsfeindes“ - bezeichnender Weise nicht, obwohl der Sprachlogik entsprechend, der des „Demokratiefeindes“ -, wobei „Verfassungsfeind“ mangels juristischer Definition⁵⁷ keine legale, sondern nur eine legitime, bzw. illegitime Kategorie darstellt. Die Kategorie wird pseudo-legal durch eine besonders interessante Einrichtung ausgefüllt, nämlich durch den „Verfassungsschutz“ im engeren Sinne: Aus der Erkenntnis, daß sich totalitäre Tendenzen grundsätzlich nur über eine politische Partei etablieren können, hat man die Schlußfolgerung gezogen, daß es Inlandsgeheimdienste bedürfe, um diese Gefahren ausfindig zu machen und zu bekämpfen. Allerdings werden in der Bundesrepublik nicht die etablierten Parteien mit „geheimdienstlichen Mitteln“ unterwandert, obwohl man sich aufgrund der Erfahrungen etwa mit der italienischen Christdemokratie vorstellen konnte, daß sich mafiöse Machtgruppen gerade in diese Parteien einschleichen, da Machterschleichung bei nicht etablierten Parteien in der Regel keinen besonderen Sinn ergibt.

Die Praxis der sonderweglichen bundesdeutschen Einrichtung zeigt jedoch, daß der eigentliche „Verfassungsfeind“ in der Regel jedoch nicht den politisch motivierten (Halb-) Kriminellen oder Machiavellisten meint, gegen die Geheimdienstmethoden helfen könnten, sondern den Gedankentäter, welcher den etablierten Strömungen freiheitlich Konkurrenz macht. Der Zweck der Behinderung politischer Opposition unter Berufung auf „Verfassung“ ist jedoch nur möglich durch „Relativierung“ dessen, was aufgrund Rechtserkenntnis „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ bedeutet. Während etwa die einschlägige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Ordnung noch die „Volkssouveränität“ und „die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung von Opposition“ zählt, kennt das einschlägige Bundesverfassungsschutzgesetz den Begriff der „Volkssouveränität“ gar nicht,⁵⁸ sondern meint, dieses Merkmal mit dem Recht des Volkes auf demokratische Wahlen auffangen zu können. Aus dem zweitgenannten Merkmal des Verfassungsgerichts machten die Verfassungssouveräne „das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition“. Mit dieser gesetzlichen Fehlinterpretation soll erkennbar bei der Aufwertung der „Verfassung“ zu einen ideologischen Konstrukt dem Volk das Recht auf Verfassungs-änderung bestritten werden, womit man den Begriff des „Verfassungsfeindes“ bei Bedarf auf jeden Gedankentäter ausweiten kann, der Bestimmungen des Grundgesetzes als änderungsbedürftig ansieht oder Auffassungen vertritt, welche mit der Verfassung als „Weltenei“,⁵⁹ die Lösungen für alle Probleme hervorbringt, wie etwa

Rechtsstaat“ hätte „gebrochen“ werden müssen, wenn es nicht die Situation des kalten Krieges gegeben hätte (ähnlich *Denninger* in der Einleitung zu diesem Buch); beim derzeitigen Vorgehen „gegen rechts“ gibt es jedoch keine derartige Entschuldigung mehr, zumal den Verfassungssouveränen die Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs zum „Radikalerlaß“ eigentlich auch bekannt sein sollte.

⁵⁷ Im Grundgesetz findet sich nur der Begriff „verfassungswidrig“, der objektiv-rechtliches Verhalten meint, und nicht den Gesinnungstatbestand der „Feindlichkeit“, der jedoch logisches Ergebnis der Verwandlung des Verfassungstextes in ein Glaubensdokument ist, welches den Staatsbürger zum Zwangsmitglied einer „Superkonfession“ macht.

⁵⁸ Mit einem Gesetzentwurf der AfD-Landtagsfraktion in Bayern sollte zumindest Landesbezogen eine Harmonisierung bei der Begriffsbildung erreicht werden: s. **Änderung des Verfassungsschutzrechts: Ein erster Ansatz aus Bayern**

<https://links-enttarnt.de/aenderung-des-verfassungsschutzrechts-ein-erster-ansatz-aus-bayern>

⁵⁹ S. *Ernst Forsthoff*, *Der Staat der Industriegesellschaft* 1971, S. 91.

hinsichtlich der verbindlichen Erkenntnis der Wahrheit historischer Vorgänge, in Widerspruch stehen. Mit Beschränkung der ungehinderten „Bildung von Opposition“ auf „parlamentarische Opposition“ sollen die gegenwärtigen parlamentarischen Parteienverhältnisse⁶⁰ verfassungsrechtlich stabilisiert und jede Neubildung einer Partei, insbesondere durch die „falsche“ Seite mit dem Odium der Systemopposition versehen werden, welche „agitiert“ oder „Hetze“ betreibt.⁶¹ Der „Demokrat“ hält diese „Erkenntnisse“ der Geheimdienste dabei in seiner Wahlentscheidung für ähnlich sakrosankt wie ein Monarchist Banalitäten seines Monarchen.

Die sich auf die Verfassung abstützende staatliche Ideendiskriminierung, die als Zensur⁶² zu kennzeichnen ist, führt mehr oder weniger zwingend zu einer Verfassungsreligiosität, die sich darin spiegelt, daß die Argumentationsweise des „Verfassungsschutzes“ doch einem religionspolizeilichen Vorgehen⁶³ ähnelt. Die etwa nach VS-Recht vorausgesetzte Möglichkeit, die Verfassung „verletzen“ zu können, ohne eine Rechtsverletzung begangen zu haben, macht aus dem Rechtsdokument „Grundgesetz“ einen religiösen Text, der dann in einer ähnlichen Weise „geschützt“ wird wie in islamischen Ländern die Religionspolizei islamische Glaubenslehren vor der Wiedergabe falscher Begriffe schützt. Religionsrechtlich ist natürlich eine verbale Verletzung eines Glaubenssatzes rechtswidrig (bei Bestreiten der Auferstehung Jesu verletzt ein Katholik seine Religion), in einer rechtsstaatlichen Demokratie stellt dagegen selbstverständlich die direkte oder implizite Kritik an der Verfassung (etwa Bedauern, daß im Grundgesetz die Todesstrafe abgeschafft ist) keine Rechtsverletzung dar. Es ist ganz klar zwischen dem Theologen und dem Juristen und damit zwischen Worten und Taten zu unterscheiden: Ein Richter, der die Todesstrafe verhängt, verletzt die Verfassung, ein Kritiker der Abschaffung der Todesstrafe verletzt die Verfassung gerade nicht, es sei denn, diese Verfassung stellte eben ein religiöses Dokument dar.

Diese religiöse Aufwertung des Verfassungstextes wird in der BRD ergänzt durch die maßgebliche Bedeutung des Stuttgarter Schuldbekenntnis des Protestantismus,⁶⁴ das wesentliche Inhalte, die vom VS etwa mit dem Vorwurf des „Revisionismus“⁶⁵ als „Verfassung“ geschützt werden, vorgegeben hat. Dementsprechend haben sich im „Kampf gegen rechts“ die etablierten Religionen das VS-Denken in einer Weise zu eigen gemacht als wären sie wie in der Monarchie noch Staatskirchen bzw. Staatsreligion.⁶⁶ Dem Staat wird auf diese Weise eine Erlösungsfunktion für „deutsche Schuld“ zugeschrieben, der dabei eine als religiös einzuordnende staatliche Sinnstiftung betreiben kann. Damit sollte deutlich werden, daß „Verfassungsschutz“ als religiös aufgeladene Verfassungsverehrung die zivilreligiösen

⁶⁰ Daß diese das eigentliche Schutzgut der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption darstellen, wird im 9. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik thematisiert: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-9>

⁶¹ „Boykotthetze“ nach Artikel 6 der vorbildlichen DDR-Verfassung von 1949, oder „Volksverhetzung“ nach bundesdeutschem Strafrecht.

⁶² S. dazu den 13. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutz als (Nach-) Zensur – Der Zensurbegriff „Rechtsextremismus“** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-13>

⁶³ S. dazu den 22. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verfassungsschutz“ als Religionspolizei** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-22>

⁶⁴ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Stuttgarter_Schuldbekenntnis s. dazu umfassend: *Karl Richard Ziegert, Zivilreligion. Der protestantische Verrat an Luther. Wie sie in Deutschland entstanden ist und wie sie herrscht*, 2013.

⁶⁵ S. zu einem begrüßenswerten Urteil des Verwaltungsgerichts München gegen den bayerischen VS: <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/02/Urteil-VG-Muenchenfin.pdf>

⁶⁶ S. dazu den 15. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Bundesdeutsche Priesterherrschaft gegen Rechts: „Geheimreligion des Grundgesetzes“ als bundesdeutscher Freiheitsverlust** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-15>

Bedürfnisse befriedigt, die in westlichen Monarchien hauptsächlich durch die Monarchie abgedeckt werden.

Die auf die Monarchie bezogene Zivilreligion ist aber deshalb für die politische Freiheit weniger gefährlich als die republikanische Verfassungsreligiosität, weil sich die Monarchie explizit auf eine Religion bezieht, die in den letzten Jahrhunderten hinreichend gezähmt und staatlich neutralisiert wurde, auch wenn sie als „dunkle Seite der Christdemokratie“⁶⁷ insbesondere als politischer Katholizismus noch über den 2. Weltkrieg gehen fortgewirkt hat. Diese Christdemokratie ist wesentlich die Verfassungsreligiosität zuzuschreiben, weil sie die alte Formel von „Thron und Alter“ durch die Formel „Verfassung und Altar“ ablösen wollte. Damit wird nochmals deutlich, daß diese Verfassungsreligiosität die Lücke fühlen sollte, die in zivilreligiöser Hinsicht das Verschwinden der (christlichen) Monarchie hinterlassen hat. Die damit verbundene Gefahr erklärt den Ausspruch von *Adenauer*: „Das Grundgesetz ist nicht mit den Zehn Geboten zu vergleichen!“⁶⁸ Eine Aussage, die belegt, daß eine religiöse Gestimmtheit mit dem Grundgesetz von vornherein verbunden war und letztlich die Grundlage des sich daraus ergebenden ideologie-politisch agierenden „Verfassungsschutz“ darstellt.

Ohne die Zählung der Religion, auf die sich die Zivilreligion Monarchie bezieht, wäre natürlich auch die entsprechend legitimierte Monarchie zur VS-ähnlicher Diskriminierung in der Lage, wofür als Beispiel die japanische Entwicklung vor dem Zweiten Weltkrieg⁶⁹ oder das heutige Thailand⁷⁰ angeführt werden können. Gegenüber den verbliebenen Monarchien befindet sich dagegen der Republikanismus in der Offensive, so daß sich eine religiöse Aufwertung der republikanischen Verfassung sich negativ auf die Gewährleistung der Freiheit auswirkt, weil dies dann doch zusammenführt, was die Rechtsstaatskonzeption im Interesse der politischen Freiheit⁷¹ getrennt wissen will: Staat und Religion bzw. Staatsideologie.

Monarchie als Alternative zum VS?

Die Tatsache, daß sich der in der europäischen Tradition schon immer enthaltene Republikanismus, der sich, wenngleich eingebettet in die (Universal-)Monarchie, etwa in Form der freien Reichsstädte Deutschlands⁷² zum Ausdruck gebracht hatte, sich spätestens in Folge des 1. Weltkriegs unbestreitbar durchsetzt, schließt es von vornherein aus, daß eine Wiedererrichtung einer abgeschafften Monarchie als Alternative zur Verfassungsreligiosität eines republikanischen VS-Regimes in Betracht kommt.

⁶⁷ S. dazu das jüngste erschienene Buch von *Fabio Wolkenstein*, *Die dunkle Seite der Christdemokratie. Geschichte einer autoritären Versuchung*, 2022

⁶⁸ Zitiert auf S. 6 als Motto von: *Jochen Lober*, *Beschränkt souverän. Die Gründung der Bundesrepublik als „Weststaat“ - alliierter Auftrag und deutsche Ausführung*, 2020.

⁶⁹ S. dazu im 19. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit**, S. 10 ff.

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-19.pdf>

⁷⁰ S. dazu den 23. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Liberale „Demokraten“ mit Parteiverbot und Militärdiktatur gegen „Populisten“: Mitte-Herrschaft im Königreich Thailand**

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-23>

⁷¹ S. dazu den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/05/B1neu.pdf>

⁷²

https://de.wikipedia.org/wiki/Freie_und_Reichsst%C3%A4dte#:~:text=Als%20Reichsst%C3%A4nde%20hatten%20die%20Reichsst%C3%A4dte,%2C%20Mainz%2C%20K%C3%B6ln%20und%20Regensburg.

Was hinsichtlich einer ausgestorbenen Religion gesagt wird, daß sie nämlich nicht wiederbelebt werden kann (oder allenfalls erst nach Jahrhunderten), gilt erkennbar auch für die Zivilreligion. Die Restauration einer abgeschafften Monarchie ist in der jüngsten Neuzeit nicht gelungen. Die Ausnahmen Spanien⁷³ und Kambodscha⁷⁴ sind spezifischen Umständen zuzuschreiben, die damit erklärt werden können, daß in Spanien die Monarchie formal noch nicht völlig abgeschafft war und in Kambodscha⁷⁵ ein ehemaliger Monarch noch zur Verfügung stand. Ausschlaggebend dürfte jedoch gewesen sein, daß mit der Rückkehr der Monarchie die demokratische Freiheit verbunden war (in Kambodscha ist dies mittlerweile sehr relativiert worden) – da kam die Rückkehr der ehemaligen Monarchen von Bulgarien und Rumänien etwas zu spät: Immerhin konnte der letzte Zar von Bulgarien noch Ministerpräsident⁷⁶ werden. Möglich gewesen wäre eine Restauration wohl in Afghanistan, aber dies haben letztlich die USA entgegen den Willen der Mehrheit der Afghanen zum eigenen Nachteil verhindert,⁷⁷ auch dies eine besondere Demokratieförderung der USA, die immerhin - vielleicht aus der seinerzeit noch bestehenden Erkenntnis der Folgen der Abschaffung von Monarchien in Europa nach dem 1. Weltkrieg - die Monarchie in Japan⁷⁸ nach dem 2. Weltkrieg aufrechterhalten haben (und damit einmal eine gelungene Demokratieförderung zumindest nicht verhindert haben). Es hat jedoch sicherlich eine historische (Ideo-)Logik, daß in westlichen Monarchien die Republik eingeführt werden könnte, aber in westlichen Republiken verfassungsrechtlich nicht mehr die abgeschaffte Monarchie.

Wahrscheinliche negative Folgen einer endgültigen Abschaffung der Monarchien

Was verbleibt, ist dann die Hoffnung, daß die westlichen Monarchien noch einige Zeit erhalten bleiben, da dies entsprechend der eingetretenen Entwicklung der politischen Freiheit in Europa, wenn nicht weltweit (eher) guttut. Wenn die verbliebenen Monarchien, verglichen mit den jeweiligen Nachbarstaaten tendenziell doch die freieren Staaten darstellen, dann verspricht dies positive Auswirkungen auf diese Republiken zu haben, weil diese dann dem Wettbewerb über die beste oder alternative Ausgestaltung einer freien Staatsordnung ausgesetzt bleiben. Gerade für die Deutschen, die für sich selbst keine Monarchie mehr wollen (dürfen), bei denen aber eine große Anhänglichkeit für benachbarte Monarchien festzustellen ist, haben die westlichen Monarchien doch noch eine weitreichende Bedeutung, weil der deutsche Charakter dieser Monarchien unverkennbar ist, der sie mit der Feudalordnung des Alten Reiches verbindet, so daß die Gesamtheit der europäischen Monarchien für die Deutschen unerschwinglich doch noch so etwas wie eine Reichsordnung darstellt. Deren zumindest imaginierte Existenz dürfte dabei auch eine wesentliche Grundlage der deutschen Europa-Anhänglichkeit⁷⁹ darstellen. Die zivilreligiösen Bedürfnisse der Deutschen werden dann doch durch die „Queen“ als (auch) „unsere Queen“⁸⁰ als so etwas wie einer impliziten deutschen Kaiserin abgedeckt (ob dies auf

⁷³ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Spanische_Monarchie

⁷⁴ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Monarchy_of_Cambodia

⁷⁵ S. zu diesem Land auch den 12. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Das Genozid der 68er: Sozialistischer Umerziehungsextremismus in Kambodscha**

<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-12>

⁷⁶

https://de.wikipedia.org/wiki/Simeon_Sakskoburggotski#:~:text=Simeon%20Borissow%20Sakskoburggotski%2C%20deutsch%20Simeon,2005%20Ministerpr%C3%A4sident%20der%20Republik%20Bulgarien.

⁷⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Mohammed_Zahir_Schah#Exil_und_R%C3%BCckkehr

⁷⁸

https://de.wikipedia.org/wiki/Japanisches_Kaiserhaus#:~:text=Die%20japanische%20Monarchie%20ist%20die, Beherrschung%20Japans%20gegeben%20haben%20soll.

⁷⁹ S. dazu den 11. Teil der Serie zur Europakritik: **Die wahren Reichsbürger: die deutschen „Europäer“**

<https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-11>

⁸⁰ Die FAZ vom 10.09.22, S. 1 hat immerhin „Unsere Königin“ als Begriff verwendet.

„Charles“ übertragbar ist, dürfte zweifelhaft sein), so daß dadurch der Verfassungsfanatismus mit Diskriminierung politischer Opposition, also der Einrichtung, die den Deutschen eigentlich die Freiheit sichert, doch noch etwas gezähmt bleibt. Diese zivilreligiöse Bedeutung dürfte der „Queen“ auch deshalb zugewachsen sein, weil sie in den westlichen Monarchien die einzige wirklich gekrönte und vor allem - weil dies der eigentliche religiöse Akt ist - gesalbte Monarchin darstellte.

Was würde geschehen, falls die restlichen Monarchien Europas verschwinden sollten? Auf diese Entwicklung sollte man sich einstellen. Als Beleg können die jüngsten staatlichen Kirchenreformen in den skandinavischen Staaten⁸¹ angeführt werden, die die Stellung des Monarchen als Inhaber der Kirchengewalt,⁸² wenn nicht abgeschafft, so doch sehr gemindert haben. Die Verminderung der religiösen Funktion unterminiert entscheidend auch die zivilreligiöse, die insofern ohnehin in die explizit religiöse übergeht. Als weiterer Schritt wird folgen, daß Staaten, bei denen die „Queen“ neben Großbritannien noch Staatsoberhaupt war wie vor allem Australien und Neuseeland, sich zu Republiken erklären dürften. Dabei ist Barbados⁸³ vorangegangen, der Inselstaat in der Karibik, der dabei das Ableben der Queen nicht abgewartet hat. Anders dürfte sich dies lediglich bei Kanada darstellen, weil man da der Monarchie die Funktion einer Abgrenzung zu den USA zuschreiben kann (ein republikanisches Kanada drohte Teil der USA zu werden). Allerdings ist das Überleben der britischen Monarchie nicht einmal in Großbritannien gewährleistet, weil sich die Unabhängigkeitsbestrebungen von Nord-Irland und Schottland republikanisch verschärfen könnten. Mit Ende der britischen Monarchie erscheint es unwahrscheinlich, daß die anderen Monarchien Europas überleben würden.

Deshalb hätte die Abschaffung der britischen Monarchie als zentraler Institution weltweite - aller Wahrscheinlichkeit sehr negative - Auswirkungen. In der islamischen Welt, in der paradoxerweise die letzten wirklichen Könige, d.h. mit Machtbefugnissen ausgestattet, zu finden sind, würde dies den Islamismus sehr begünstigen. Die Tatsache, daß derzeit wirkliche Könige hauptsächlich noch in der arabischen und islamischen Welt zu finden sind, versperrt dabei den Blick dafür, daß diese Monarchien trotz sicherlich vorhandener Traditionsbestände als solche gar nicht so traditionell sind wie sie den Europäern erscheinen, sondern vor allem Resultat der britischen Machtpolitik oder Ergebnis der Behauptung im Rahmen einer britisch dominierten Welt und damit eine Form der Verwestlichung darstellen. Vergleichbar damit wurde etwa in Bhutan⁸⁴ 1907 die ständische Reinkarnations-Monarchie tibetischen Musters durch eine europäische Form der Erbmonarchie ersetzt, die mittlerweile in eine konstitutionelle, wenn nicht gar parlamentarische Monarchie nach britischem Muster umgewandelt worden ist. Bei Aufgreifen der antimonarchischen Tendenz der israelitischen Stämme zur „Zeit der Richter“ (1. Samuel, 8 und 9), aus denen viel später der Islam hervorgehen sollte, war dagegen das arabische Wort für König, *malik*, lange Zeit negativ besetzt.⁸⁵ Erst als sich *Fu'ad* I. in

⁸¹ S. zu Norwegen: https://de.wikipedia.org/wiki/Norwegische_Kirche#Neues_Staatskirchenrecht_2012
zu Dänemark: https://de.wikipedia.org/wiki/D%C3%A4nische_Volkskirche
und Schweden: https://de.wikipedia.org/wiki/Schwedische_Kirche

⁸² Die letzte Monarchie, die dann noch in Frage gestellt werden würde, wäre dann wohl das Papsttum, das mittlerweile auf royale Papstkrönungen verzichtet, aber trotzdem in der Abfolge der durch die konstantinischen Wende begründeten christlichen Monarchie eingebettet bleibt und zwar vor allem auch als Katechon gegen den christlichen Kommunismus; s. dazu den 19. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Christliche Grundlagen des Kommunismus** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-19>

⁸³ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Barbados>

⁸⁴ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Bhutan>

⁸⁵ S. dazu: *Bernard Lewis*, Die politische Sprache des Islams, 1991, insb. S. 94 ff.

Ägypten⁸⁶ zum König erklärte, wagten andere Sultane der arabischen Welt, diesen Titel zu übernehmen.

Die (islamische) Theokratie braucht nämlich keinen irdischen König, da dieser König Gott selbst ist, der durch seine von Juristentheologen auszulegenden Gesetze unmittelbar herrscht; d.h. die den weltlichen Rechtsstaat charakterisierende Trennung des Juristen vom Theologen ist abgeschafft. Eine moderne Version dieser Konzeption im amerikanischen Zeitalter⁸⁷ stellt die im Iran verwirklichte Konzeption einer „islamische Republik“⁸⁸ dar. Die Abschaffung der britischen Monarchie würde daher vor allem in der islamischen Welt die bestehenden Monarchien, schon aufgrund ihres historischen Bezugspunkts, völlig delegitimieren, so daß nur eine Art Theokratie in Form einer religiösen Nomokratie (Herrschaft des göttlichen Rechts) verbleiben dürfte, die zumindest eine entfernte Ähnlichkeit mit dem bundesdeutschen VS-System aufweist und erklären könnte, wieso „Islamfeindlichkeit“ in der BRD als „verfassungsfeindlich“ bekämpft wird.⁸⁹ Festzuhalten ist, daß wohl in allen islamischen Staaten, in denen die Monarchie abgeschafft wurde - und zwar immer gewalttätig - sich gemessen am Freiheitsgrad die Situation bei Anwendung von Begründungselementen des deutschen VS-Systems⁹⁰ verschlechtert hat und zwar in der Regel dramatisch, mag auch die gestürzte Monarchie sich nicht immer als ideal dargestellt haben. Zu nennen sind vor allem die Länder Ägypten, Libyen, Irak, Iran und Afghanistan. Im weiteren Umfeld ist vor allem auf Äthiopien zu verweisen.

Vielleicht ist sogar die politisch wichtigste Funktion des Erhalts der westlichen Monarchien, daß sie als moderner Bezugspunkt den verbliebenen außereuropäischen Monarchien eine Legitimation verleihen, selbst wenn dies das Königreich Saudi-Arabien einschließt, dessen Sturz jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach ein besonders radikales islamistisches Regime mit wiederum weltweiten Auswirkungen erwarten ließe. Die Existenz wiederum dieser Monarchien hat noch weitreichende Auswirkungen auf den Erhalt zahlreicher afrikanischer Monarchien, die zwar keine Staaten darstellen, aber doch in zahlreichen Staaten institutionalisiert⁹¹ oder zumindest wie in Nigeria⁹² rechtlich anerkannt sind und dabei als traditionelle Einrichtungen totalitären Erscheinungen der Moderne, teilweise auch der radikalen Islamisierung entgegenstehen. Selbst die Republik Süd-Afrika, die zur Demokratieverwirklichung bewußt auf das Parteiverbot verzichtet,⁹³ verdankt dieser Art von Monarchie beim Übergang zur Nach-Apartheid einen wesentlichen Beitrag. Vergleichbares gilt in asiatischen Staaten⁹⁴ wie

⁸⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Fu%E2%80%99ad_I.

⁸⁷ In der Tat sind die späteren USA auf eine verwandte Form einer Theokratie in den Neuenglandstaaten hervorgegangen: „The early New England settlements may be fairly described as theocracies,“ so *Bernard E. Brown* (Hgg.), *Great American Political Thinkers* Bd. 1, 1983, S. 11.

⁸⁸ Dieser Verfassungstypus geht aber schon auf Pakistan zurück (letztlich auch als Folge der Ablösung der britischen Monarchie in diesem Gebiet); s. dazu auch den 5. Teil der Serie zur Europakritik: **Der indische Subkontinent als EU-Menetekel – Zivilreligiöse Konfliktverschärfung als Voraussetzung demokratischer Völkerintegration** <https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-5>

⁸⁹ S. dazu den 23. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? Protoislamische Religionspolitik durch „Verfassungsschutz“** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteeiverbotssurrogats-teil-23>

⁹⁰ S. dazu den 17. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/parteeiverbotskritik-teil-17>

⁹¹ S. dazu die Liste: https://en.wikipedia.org/wiki/List_of_current_non-sovereign_African_monarchs

⁹² S. https://en.wikipedia.org/wiki/List_of_Nigerian_traditional_states

⁹³ S. dazu im 22. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Instrument der Apartheid. Verfassungsrecht der Republik Südafrika als bundesdeutscher Maßstab** <https://links-enttarnt.de/parteeiverbotskritik-teil-22>

⁹⁴ S. die wohl nicht vollständige Liste:

https://en.wikipedia.org/wiki/List_of_current_non-sovereign_Asian_monarchs

Indonesien,⁹⁵ wo die ehemaligen Sultane, wenngleich mehr auf gewissermaßen privater Ebene - als Gouverneur institutionalisiert⁹⁶ ist nur der Sultan von Yogyakarta⁹⁷ - die traditionelle Kultur sichern und damit ein Bollwerk gegen die religiös-kulturelle (Selbst-)Arabisierung, was mit der Islamisierung einhergeht, darstellen. Diese Funktion würde bei Abschaffung der verbliebenden westlichen Monarchien erheblich gefährdet werden.

In den republikanischen Staaten Europas, würde sich bei einer endgültigen Abschaffung der westlichen Monarchien vor allem über „Europa“ als Verfassungsschutzorganisation ihrer Mitgliedstaaten,⁹⁸ wie dies in den sog. Österreichsanktion des Jahres 2000⁹⁹ bereits zum Ausdruck gekommen ist, die zivilreligiöse Umdeutung von Demokratie in eine aggressive, gegen Opposition gerichtete Werteordnung beschleunigen. Dies würde jedoch deutlich machen, daß in der Tat die konstitutionelle und dann parlamentarische Monarchie als Reaktion vor allem auf die Französische Revolution ein wichtiges Hindernis¹⁰⁰ auf den Weg zur „totalitären Demokratie“¹⁰¹ dargestellt hatte. Bis zur endgültigen Überwindung dieses Hindernisses gäbe es wohl vor allem „Verfassungsschutz“ bzw. - „europäisch ausgedrückt - „Werteschutz“, kurzum: radikalisierte¹⁰² bundesdeutsche VS-Verhältnisse!

⁹⁵ S. dazu die Liste der zahlreichen Monarchien: https://en.wikipedia.org/wiki/List_of_Indonesian_monarchies

⁹⁶ S. die offizielle Website: <https://www.kratonjogja.id/>

⁹⁷ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Yogyakarta_Sultanate die Demokratisierung wird von den Untertanen bislang abgelehnt: <https://www.nzz.ch/das-sultanat-yogyakarta-enzieht-sich-der-demokratisierung-ld.806359>

⁹⁸ Konkret ist etwa der EU-weite Aktionsplan gegen Rassismus zu erwähnen; s. *Junge Freiheit* vom 27.05.2022, S. 7: Durchgreifende Kontrolle: Mit schönen Formulierungen arbeitet die EU an Instrumenten zur breiten Beeinflussung und Steuerung der Bürger in Medien, Schule und Internet.

⁹⁹ S. dazu den 6. Teil der Serie zur Europakritik: **Europa als VS-System gegen „deutsche Nationen“ - Was besagen die „Österreich“-Sanktionen der EU-XIV von 2000?**

<https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-6>

¹⁰⁰ S. dazu den 11. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Legitimität der deutschen konstitutionellen Monarchie im zeitgenössischen Kontext**

¹⁰¹ S. zu dieser Form der Demokratie den 2. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Totalitäre Demokratie – Die Demokratiekonzeption der sozialistischen Linken**

<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-2>

¹⁰² S. dazu auch den 29. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsfeindliche Radikalisierung der bundesdeutschen „Werteordnung“**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-29>